

2180), soweit sie nicht den aufgeführten Versorgungsbereichen zuzuordnen sind, einzubeziehen. Die Lieferungen für den Bereich Bevölkerung (Zeile 2160) müssen in der Zeile 3910 — Sonstige Versorgungsbereiche — enthalten sein.

Zeile 3920: Auslieferung vom Produktionsmittelhandel

Für die **Planung** sind hier die Kennziffern (mit Ausnahme der Spalte 10, die nicht ausgefüllt wird) durch die bilanzierenden Organe auf der Grundlage der Bestimmungen der Anlage 1 dieser Anordnung (Abschnitt V Ziff. 3.1.) einzusetzen.

Für die **Abrechnung** sind hier sämtliche Lieferungen des Pm-Handels (mit Ausnahme der Spalte 11, die nicht ausgefüllt wird) durch die bilanzierenden Organe aus dem Formblatt S 141—01 Pm-H auszuweisen.

Zeile 3930: Siehe Erläuterung der Zeilen 2800 und 2900 im Abschnitt II — Verwendung der verfügbaren Funds —.

Zeile 3000: Lieferung für den Inlandsverbrauch insgesamt

Die Summe ist zu bilden aus der Addition der Zeilen 3110 bis 3930 — ohne die Zeilen 3610, 3630, 3610 und 3660 —. Die Summe muß mit dem Ergebnis der Zeile 2100 „Lieferung für den Inlandsverbrauch insgesamt“ des Abschnittes II übereinstimmen.

Abschnitt IV

Untergliederung sonstiger Versorgungsbereiche und Kennung hauptbeteiligter Fondsträger an der Lieferung für den Inlandsverbrauch insgesamt

Die bilanzierenden Organe können festlegen, daß aus der Zeile 3910 „Sonstige Versorgungsbereiche“ des Abschnittes III weitere wichtige Versorgungsbereiche sowie hauptbeteiligte Fondsträger aus den Zeilen 3110 bis 3830 gesondert ausgewiesen werden.

Abschnitt V

Lieferung von ausgewählten Investitionsgütern an aufgeführte Versorgungsbereiche

Für ausgewählte Investitionsgüter sind die Direktbezüge der Abnehmer von den Lieferwerken und die Direktbezüge an Importen durch die bilanzierenden Organe nach den aufgeführten Versorgungsbereichen in den Spalten 6 bis 9 auszuweisen. Die Summe der aufgeführten Versorgungsbereiche muß stets kleiner bzw. gleich sein gegenüber den Angaben in der Zeile 2180 des Abschnittes II.

2.2.3 Kennziffern der Abrechnung

Spaltenblock:

Spalten 1 und 6: Erfüllung seit Jahresbeginn

- Von -den Informationspflichtigen ist die vom 1. Januar bis zum Ende des Berichts-

zeitraumes produzierte industrielle Warenproduktion abzurechnen. Hierbei handelt es sich um Erzeugnisse, die den Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL) entsprechen und während des Berichtszeitraumes zum Versand gelangen bzw. durch den Vertragspartner käuflich übernommen wurden.

In den Positionen, wo die Gesamterzeugung abzu-ehren ist, ist der Eigenverbrauch zur Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb bzw. zur Aufrechterhaltung der Produktion in der Zeile 1400 auszuweisen.

Exportlieferungen im Direktverkehr werden in diese Kennziffer aufgenommen, wenn die Dokumentenbestätigung über die Auslieferung vorliegt.

Als Besonderheiten bei der Ausfüllung dieser Kennziffer sind zu beachten:

— Vorauslieferungen auf die im Berichtszeitraum noch nicht fälligen Aufträge bzw. Verträge sind hier mit einzubeziehen.

* — Erzeugnisse, die wegen Mängelrügen vom Auftraggeber zurückgewiesen wurden, sind nicht als Auslieferung abzurechnen bzw. sind nachträglich abzusetzen.

— Lieferungen zur Realisierung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen dürfen nicht als Auslieferung abgerechnet werden.

— Vom Auftraggeber abgenommene Erzeugnisse minderer Qualität sind bei der Abrechnung in der Maßeinheit 1000 M nur mit dem realisierten niedrigeren Preis abzurechnen, und zwar unter dem betreffenden Fondsträger bzw. Versorgungsbereich der Abschnitte III und IV.

Spalten 2 und 7: Volkswirtschaftsplan ± Änderung laut Bilanzentscheidung

In der Spalte 2 ist im Aufkommen der Volkswirtschaftsplan einschließlich der ± Veränderungen aus Bilanzentscheidungen anzugeben.

In der Spalte 7 ist der Volkswirtschaftsplan des Berichtsjahres in Form der für die einzelnen Versorgungsbereiche bzw. Fondsträger bestätigten Staatsfonds einschließlich der + Veränderungen einzutragen.

Planänderungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diese als eine Änderung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen bestätigt worden sind.

Spalte 8: Vorliegende Verträge mit Leistungszeit im Berichtsjahr bzw. per 31. Dezember für das Folgjahr

Hierunter sind alle Lieferungen und Leistungen, die auf der Grundlage abgeschlossener Verträge im Berichtsjahr zu realisieren sind, anzugeben. Hierzu gehören die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge und